

# *Eichsfelder Vogelfreunde v. 1977 e.V.*

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Eichsfelder Vogelfreunde von 1977". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.". Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersachsen und Bremen Edelkanarienzüchter und Vogelliebhaber (DKB-Kenn-Nr. 05-39)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Duderstadt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist
  - a) die Pflege und Förderung der allgemeinen Vogelzucht unter Berücksichtigung des allgemeinen Naturschutzes,
  - b) Betreuung, Beratung und Belehrung der Mitglieder auf dem Gebiet der Vogelkunde, -pflege und -zucht
  - c) die Vertretung der Interessen der Mitglieder in Fragen des Vogelschutzes.
- 2.2 Förderung des Interesses am Vogelschutz, der artgerechten Vogelzucht und Vogelhaltung und Förderung der Arterhaltung.
- 2.3. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben betreffend den Natur- und Artenschutz.
- 2.4. Förderung von Vereinsausstellungen durch Auszeichnungen für Zuchterfolge

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Verein zu stellen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige weiterhin die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Vor Beschlussfassung ist dem

betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag mehr als 1 (ein) Jahr in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen nicht zahlt.

4.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

## **§ 5 Vereinsorgane**

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlungen
  - b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlungen**

6.1 Bei den Mitgliederversammlungen haben alle Vereinsmitglieder je eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

6.2 Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist bis spätestens 31. Januar durchzuführen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6.3 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf den Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung, einzuberufen.

6.4 Weitere Mitgliederversammlungen werden in regelmäßigen Abständen im Laufe eines Jahres durchgeführt.

6.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Für die Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Ungültig abgegebene Stimmen bleiben ohne Berücksichtigung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.6 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen.

6.7 Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, außer die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Durchführung der offenen Wahl. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass er das Amt annehmen werde. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

6.8 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 7 Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

7.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Ehrenvorsitzenden, dem Ringwart und den Spartenobleuten.

- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aufgaben übernehmen.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf 2 (zwei) Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ausschließlich der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- 8.1 Die Kasse und alle diesbezüglichen Belege sind vor jeder Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die rechtzeitig vor der Versammlung gewählt werden. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist darauf zu achten, dass immer mindestens 1 (ein) Kassenprüfer neu gewählt wird.

## **§ 9 Ehrenrat**

- 9.1 Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Vereins, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein dürfen. Scheidet ein Ehrengerichtsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.
- 9.2 Der Ehrenrat entscheidet bei Streitfällen in vogelsportlichen Angelegenheiten. Es ist ein neutrales unabhängiges Organ. Eingaben an den Ehrenrat sind schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.
- 9.3 Über alle Sitzungen des Ehrengerichts ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 10 Beiträge**

- 10.1. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen oder Spenden. Die Höhe der Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 10.2. Der Beitrag für Jugendliche wird vom Vorstand festgelegt. Er beträgt z.Zt. 1/2 des Beitrages für Erwachsene.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (Dreiviertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bund für Vogelschutz, an einen Landesverband des DKB oder an einen anderen gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich für Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

- 12.1 Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Duderstadt in Kraft.

Duderstadt, 8. Februar 2007

*Eichsfelder Vogelfreunde v. 1977*

*Eingetragen am 23.10.2007 in das Vereinsregister beim AG Göttingen unter Nr. 117 0001 17  
Ulrich Völker, 1. Vorsitzender*